



Wegleitung für die Bewilligung als ausländische Börsenmitglieder

von Juli 1998

Dieser Wegleitung kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Sie soll als Arbeitsinstrument die Präsentation von Gesuchen für Gesuchsteller und die Behandlung durch das Sekretariat der Eidg. Bankenkommission erleichtern. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die im Normalfall erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder vom Sekretariat weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung einer Bewilligung als ausländische Börsenmitglieder sind Art. 53 Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV) gestützt auf Art. 10 Abs. 4 und Art. 37 Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG).

Die Gesuche sind in einer schweizerischen Amtssprache (deutsch, französisch, italienisch) einzureichen und haben mindestens folgende Angaben / Beilagen zu enthalten:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Zweck und Datum der Gründung des ausländischen Effektenhändlers
- 1.2 Beschreibung der vorgesehenen Handelsaktivitäten in der Schweiz
- 1.3 Hauptsitz / Domizil (inkl. genaue Adresse)
- 1.4 Tätigkeit, Struktur und Organisation des ausländischen Effektenhändlers (evtl. der Muttergesellschaft, der Gruppe), Organigramm, Jahresbericht

2. Aufsichtsbehörde / Bestätigungen

- 2.1 Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde (mit Bezeichnung der Aufsichtsaufgaben, falls mehrere Aufsichtsbehörden zuständig sind)
- 2.2 Name und Funktion der zuständigen Kontaktperson (für jede Aufsichtsbehörde)
- 2.3 Schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde(n), dass



- der ausländische Effekthändler einer angemessenen Aufsicht untersteht (Art. 53 Abs. 1 Bst. a. BEHV)
- sie keine Einwände gegen die Tätigkeit des ausländischen Effekthändlers in der Schweiz erhebt(erheben) (Art. 53 Abs. 1 Bst. b. BEHV)
- sie in der Lage ist(sind), der Bankenkommission Amtshilfe zu leisten (Art. 53 Abs. 1 Bst. c. BEHV)

3. Zulassungsvoraussetzung

Angaben betreffend die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Art. 37 BEHG und 53 Abs. 2 BEHV

4. Verhaltensregeln, Journalführungs- und Meldepflichten

Darlegung, wie die Verhaltensregeln (Art. 11 BEHG) sowie die Journalführungs- und die Meldepflichten (Art. 15 BEHG in Verbindung mit Art. 1-7 der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV-EBK) eingehalten werden

5. Allgemeine Beilagen

- 5.1 Vollmacht im Original (sofern der Gesuchsteller sich vertreten lässt)
- 5.2 Geschäftsbericht des Hauptsitzes, mindestens des letzten Geschäftsjahres